


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
100_4_Fbl	Überwachungsordnung	Seite 1(5)
Abschnitt: 4	Formblatt	Revision: 01

Die gültige Überwachungsordnung befindet sich auf den folgenden 5 Seiten dieses Formblattes.

Überwachungsordnung

Fachbetriebe für Anlagen nach § 62 WHG

1. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für Überwachung der Fachbetriebe durch die TOS Prüf GmbH.

2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Überwachungsvertrages

2.1 Betriebliche Voraussetzungen

Der Betrieb muss gewerbsmäßige oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen fachbetriebspflichtige Tätigkeiten an Anlagen nach § 62 WHG ausführen.

Nachweis: Plausibilitätskontrolle, gegebenenfalls Einsicht in geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Handelsregister).

2.2 Betrieblich verantwortliche Person

Der Betrieb muss für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten eine betrieblich verantwortliche Person benennen, die in geeigneter Funktion mit Weisungsbefugnis tätig ist.

Nachweis: Ernennungsschreiben

2.3 Organisationsstruktur

In der Organisationsstruktur muss festgelegt sein, dass die betrieblich verantwortliche Person die Mitarbeiter, die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführen, regelmäßig zu unterweisen und zu kontrollieren hat. Sie hat entsprechende Arbeitsanweisungen im erforderlichen Umfang zu erstellen.

Nachweis: Organisationsstruktur

2.4 Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person

An die Person werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Sie muss über ausreichende technische Kenntnisse verfügen.

Nachweis: Meisterprüfung in einem artverwandten Handwerk oder Ingenieurdiplom in einem artverwandten Fachgebiet oder andere geeignete gleichwertige Ausbildung.

- b) Sie muss wenigstens über eine zweijährige Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebes verfügen.

Nachweis: Lebenslauf, Zeugnisse von Arbeitgebern etc.

- c) Sie muss über allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts verfügen (d. h. Gewässerschutzrecht einschließlich des entsprechenden technischen Regelwerkes).

Nachweis: bestandene schriftliche Prüfung bei einer nach § 22 AwSV anerkannten TÜO

- d) Sie muss über Fachkenntnisse für die gewässerschutzrelevanten Besonderheiten verfügen (Gewässerschutzrelevanz der betreffenden Anlagen und Tätigkeiten).

Nachweis: bestandene schriftliche Prüfung bei einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisation

2.5 Anforderungen an das Personal des Fachbetriebes

Soweit erforderlich, muss das Personal, das die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführt, über weitere für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnisse verfügen.

Nachweis: Ausbildungsbestätigung, z. B. Schweißerzeugnis

2.6 Anforderungen an die Ausrüstung

- a) Der Betrieb muss über geeignete Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen verfügen, um die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen zu können.

Nachweis: Begutachtung durch die TOS Prüf GmbH

- b) Der Betrieb muss über die für seine Tätigkeit aktuellen wasserrechtlichen Regelwerke verfügen.

Nachweis: Begutachtung durch die TOS Prüf GmbH

2.7 Beurteilung einer Referenzanlage

Die ausreichende Fachkunde für die Ausübung der Fachbetriebstätigkeit ist grundsätzlich an einer von diesem Betrieb betreuten Anlage (Referenzanlage) nachzuweisen.

Bei Betrieben die nur an betriebseigenen oder selbst hergestellten Anlagen tätig waren, ist eine Beurteilung der Referenzanlage nicht erforderlich.

Nachweis: Begutachtung durch die TOS Prüf GmbH

3. Mindestinhalt der Fachbetriebsurkunde

Sofern der Betrieb die zuvor genannten Anforderungen erfüllt hat und ein Überwachungsvertrag abgeschlossen ist, wird eine Fachbetriebsurkunde ausgestellt, die mindestens folgende Inhalte umfasst:

- a) Rechtsgrundlage (z. B. WHG, AwSV)
- b) Name, Sitz des Fachbetriebes (ggf. fachbetriebsrelevanter Betriebsteil)
- c) Beschreibung des Tätigkeitsbereiches nach WHG (Tätigkeit, Anlagen nach § 62 WHG i. V. m. AwSV, ggf. Stoffe oder Werkstoffe) des Fachbetriebes, ggf. marktübliche Bezeichnung der Fachbetriebstätigkeit (z. B. Tankreinigung).
- d) Datum, ab wann die Fachbetriebsqualifikation erfüllt war.
- e) Befristung des Überwachungsvertrages.

4. Wiederkehrende und laufende Überwachung

4.1 Ort der Überwachung

Die wiederkehrende mindestens zweijährige Überwachung erfolgt am Sitz des Fachbetriebes bzw. der Betriebsstätten unter Beteiligung der betrieblich verantwortlichen Person.

4.2 Inhalt der wiederkehrenden Überwachung

Die Inhalte der wiederkehrenden Überwachung umfassen mindestens folgende Punkte:

- a) Klärung des Fortbestandes und vorhandener Änderungen der Tätigkeiten des Fachbetriebes.
Nachweis: Bestätigung des Fachbetriebes
- b) Fortbestand bzw. Wechsel der benannten Person(en) gem. Nr. II.2.
Nachweis: Bestätigung des Fachbetriebes
- c) Teilnahme an Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch etc.
Nachweis: Schulungsnachweise, Teilnehmerlisten etc.
- d) Kenntnisse des Fachbetriebes über die Entwicklung der Fortschreibung der fachbetriebsrelevanten rechtlichen Vorschriften.
Nachweis: Vorlage der entsprechenden Regelwerke, Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, ggf. Schulungsnachweise
- e) Praktische Ergebnisse aus der Fachbetriebstätigkeit

Nachweis: Prüfberichte nach § 23 AwSV, Begutachtung durch TÜO an Referenzanlagen

- f) Durchgeführte Unterweisung / Überwachung der Mitarbeiter

Nachweis: Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, Teilnehmerlisten, Arbeitsanweisungen etc.

- g) Fortbestand bzw. Veränderungen bei der Ausrüstung gem. Nr. II.5.

Nachweis: Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung

4.3 Inhalt der laufenden Überwachung

- a) Wechsel der betrieblich verantwortlichen Person

Nachweis: Anzeige des Fachbetriebes

- b) Sonderüberwachung z. B. bei Beschwerden über mangelhafte Arbeiten des Fachbetriebes durch den Kunden oder durch andere Organisationen, die im Rahmen der Anlagenprüfung nach § 46 AwSV mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebes festgestellt haben.

Nachweis: Festlegung durch TOS Prüf GmbH im Einzelfall

4.4 Dokumentation

Die Ergebnisse der Überwachung werden von der TOS Prüf GmbH dokumentiert. Bei der wiederkehrenden Überwachung ist Nr. 3 entsprechend anzuwenden.

5. Änderungen und Inkrafttreten

Für Änderungen und das Inkrafttreten dieser QMV ist der Leiter der Gruppe AWS verantwortlich.